

FINANZEN UND STEUERN

FACHSERIE

14

Reihe 9.6.6

Zündwarensteuer

1977

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Vertrieb



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2140966 – 77700

Inhalt

	Seite
1 Bemerkungen zum Steuerrecht	3
2 Steuergegenstand	3
3 Hinweise zur Methodik der Statistik	3
4 Absatz und Versteuerung von Zündwaren	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;
sie schließen Berlin (West) ein.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Erschienen im Juni 1978

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,20

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Besteuerung von Zündwaren im Berichtsjahr 1977 waren unverändert gegenüber 1976

- Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 729)
- Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl. I S. 1249) mit den danach eingetretenen Änderungen.

Im Jahr 1977 ergaben sich folgende Änderungen:

- Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 21. April 1977 (Art. 3) wurden mit Wirkung vom 1. Mai 1977 die SpielkStDB an die neue Abgabenordnung und an das ZündwStG in der Fassung der EGAO angepaßt. Außerdem wurde die ZündwStDB an vielen Stellen an aktuelle technische sowie redaktionelle Erfordernisse angeglichen.
- Durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 27. Juli 1977 (Art. 3) wurden die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz an die durch die VO (EG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976/ ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) geschaffene Rechtslage über das gemeinschaftliche Versandverfahren angepaßt.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet

werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

2 Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

3 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Vordruck 1513 (V 9530 Abs. 1), die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

4 Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1977 waren insgesamt 21 Herstellungsbetriebe (1976 : 17) angemeldet, von denen 19 Betriebe (1976 : 15) Zündwaren versteuert haben. 15 Betriebe versteuerten Zündwaren nur aus Holz, 2 Betriebe aus Holz, Papier und Pappe und 1 Betrieb aus sonstigen Stoffen. Regional verteilen sich die Hersteller wie folgt:

1 Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	Herstellungsbetriebe						
	die versteuerten					angemeldete	
	1973	1974	1975	1976	1977	1976	1977
Niedersachsen	3	3	3	3	5	3	6
Bayern	5	5	5	5	5	5	5
Schleswig-Holstein	5	5	5	3	5	4	5
Übrige Länder				4	4	5	5
Bundesgebiet ...	13	13	13	15	19	17	21

Die versteuerte Menge der inländischen Hersteller belief sich auf 60 936 Mill. St Zündwaren. Sie lag damit um 9 951 Mill. St (- 14 %) unter dem Ergebnis des Vorjahres. Die versteuerte Einfuhr hat sich mit 13,1 Mill.

St gegenüber 1976 mehr als verdoppelt (+ 113,0 %). Im Inland wurden mit 60 949,4 Mill. St Zündwaren 14,0 % weniger abgesetzt als im Vorjahr; der auf sie entfallende Steuersollbetrag ist auf 6,1 Mill. DM gesunken.

2 Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern
Mill. St

Land	1973	1974	1975	1976	1977
Niedersachsen	5 671,2	5 315,1	4 961,4	4 108,4	3 626,1
Bayern	20 401,6	19 080,0	18 056,1	15 543,5	14 520,3
Schleswig-Holstein	73 086,6	70 913,7	63 618,0	7 264,3	6 687,6
Übrige Länder				43 971,0	36 102,2
Bundesgebiet ...	99 159,5	95 308,8	86 635,6	70 887,2	60 936,3

Der durchschnittliche Zündwarenverbrauch je Einwohner, der aus der versteuerten Menge errechnet wird, ist im Vergleich zum Vorjahr um 159 St auf 993 St (- 13,8 %) zurückgegangen.

außerdem 46,7 Mill. St Zündhölzer unversteuert ausgeführt worden (- 11,4 %), womit die Einfuhr um 33,6 Mill. St übertroffen wurde. Der Gesamtabsatz der Hersteller im Bundesgebiet belief sich somit auf 60 983 Mill. St (- 14,0 % gegenüber 1976).

Von den Herstellern im Bundesgebiet sind

3 Absatz von Zündwaren
Mill. St

Gegenstand der Nachweisung	1973	1974	1975	1976	1977
Versteuerte Mengen insgesamt .	99 166,3	95 315,1	86 643,8	70 893,4	60 949,4
darunter: eingeführt	6,8	6,3	8,2	6,1	13,1
Unversteuerte Mengen für Ausfuhrzwecke und ausländische Streitkräfte	111,5	145,6	47,6	52,7	46,7
Gesamtabsatz ...	99 277,8	95 460,7	86 691,4	70 946,1	60 996,0